

Ortsgemeinde Schönecken
Bebauungsplan
Gewerbegebiet „Beim Haubrunnen“

- 1. Änderung und Erweiterung -

**Textliche Festsetzungen,
Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise**

(Anlage mit satzungsmäßiger Bedeutung)

Rechtsgrundlagen

Erläuterungen zu den verwendeten Abkürzungen und Angaben über die Fundstellen der zitierten Gesetze und Vorschriften:

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I. S. 4147) geändert worden ist. -in der zurzeit geltenden Fassung-
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I. S. 3786), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist. -in der zurzeit geltenden Fassung-
PlanZV	Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18.12.1990 (BGBl. I. 1991 S. 58), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I. S. 1802) -in der zurzeit geltenden Fassung-
LBauO RP	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) -in der zur Zeit geltenden Fassung-
WHG	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S.3901) geändert worden ist. – in der zurzeit geltenden Fassung -
LWG RP	Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.09.2021 (BGBl. I S. 543) -in der zur Zeit geltenden Fassung-

- GemO RP Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) -in der zur Zeit geltenden Fassung-
- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I. S. 3908) -in der zurzeit geltenden Fassung-
- LNatSchG RP Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 GVBl. S. 287) -in der zur Zeit geltenden Fassung
- LStrG RP Landesstraßengesetz Rheinland Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) -in der zur Zeit geltenden Fassung-
- BlmSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458). -in der zur Zeit geltenden Fassung-
- DSchG Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl., S.159), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl., S. 543) -in der zur Zeit geltenden Fassung-
- AbstErIRP Runderlass des Ministeriums für Umwelt –Az.: 10615-83 150 -3 - vom 26.02.1992: Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlass - AbstErIRP) -in der zurzeit geltenden Fassung-
- Bezugsquelle für DIN-Normen u. VDI-Richtlinien: Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin (Tel.: 030/2601-0; Fax: 030/2601-1260)

In Ergänzung der Planzeichnung werden für den Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Beim Haubrunnen“ folgende Festsetzungen, Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise getroffen.

Es gelten die bisherigen Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Beim Haubrunnen“ weiter, soweit sie nicht durch neue Ziffern ersetzt, gestrichen, geändert oder ergänzt werden. Unveränderte bisherige Textteile sind nachfolgend in Standard-Schrift wiedergegeben, *neue* bzw. *gestrichene*, *geänderte* oder *ergänzte* Teile von Festsetzungen, Nachrichtlichen Übernahmen und Hinweisen in *Kursiv-Schrift*.

In blauer Schrift: Änderungen, Ergänzungen und Streichungen zwischen Vorentwurf für 1. Beteiligungsrunde und Entwurf für den Offenlagebeschluss.

A. Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 (1) *Nrn.* 1-26 BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) *Nr.* 1 BauGB; § 1 (2) u. §§ 8, 9 BauNVO)

Die Art der baulichen Nutzung ist für den gesamten Verfahrensbereich als GE (Gewerbegebiet) festgesetzt *unter folgenden Einschränkungen:*

Die Errichtung von Einzelhandelsgroßprojekten bzw. großflächigen Einzelhandelsbetrieben wird ausgeschlossen. (Siehe Verwaltungsvorschrift des Landes Rheinland-Pfalz vom 01.02.1986.

Gemäß § 1, Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 8, Abs. 2, Nrn. 3 und 4 BauNVO zulässigen Arten der Nutzung „Tankstellen“ und „Anlagen für sportliche Zwecke“ nicht zulässig sind.

Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässige Art der Nutzung „Gewerbebetriebe aller Art“ als Einzelhandelsbetrieb oder sonstiger Gewerbebetrieb mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher nicht zulässig ist.

Ausnahmsweise können an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerks- und anderen Gewerbebetrieben, die nicht unter § 11 Abs. 3 BauNVO fallen, zugelassen werden, wenn sie in unmittelbarem räumlichem und betrieblichem Zusammenhang mit den genannten Betrieben stehen, wenn sie dem Verkauf von Waren aus eigener Produktion dienen und wenn es sich um maximal eine Verkaufseinrichtung je Betrieb handelt, die dem Betrieb in Fläche und Gebäudekubatur deutlich untergeordnet ist.

Gemäß § 1, Abs. 5 u. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 8, Abs. 2, Nr. 1 BauNVO zulässige Art der Nutzung („Gewerbebetriebe aller Art“) als Bordellbetrieb und deren Unterarten nicht zulässig ist.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die gemäß § 8 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Arten der Nutzung („Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke“ und „Vergnügungstätten“) nicht Bestandteil der Bebauungsplanänderung- und -erweiterung werden.

Das Anbringen, Aufstellen u.s.w. betriebsfremder Werbeanlagen inklusive Werbetafeln als eigenständige Hauptnutzung für gewerbliche Fremdwerbung

ist im Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes nicht zulässig (gem. § 1, Abs. 5 und 9 BauNVO).

1.2 **Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; § 16-21a BauNVO)

~~Das Maß der baulichen Nutzung wird auf eine Grundflächenzahl von 0,5 und einer Geschossflächenzahl von 1,0 bei zweigeschossiger Bebauung festgesetzt.~~

Das Maß der baulichen Nutzung ist der jeweiligen Nutzungsschablone in der Planzeichnung zu entnehmen, Grundflächenzahl (GRZ), Baumassenzahl (BMZ) und maximale Trauf- und Firsthöhen (in Meter über Normalhöhennull).

Die Traufhöhe wird gemessen am Schnittpunkt Außenfläche Außenwand / Außenseite Dachhaut - oder bis zum oberen Abschluss der Wand -. Die Firsthöhe (FH) wird gemessen bis zum höchsten Punkt der Dacheindeckung.

Für untergeordnete Anlagen, Bauteile und Dachaufbauten, wie Kamine, Schornsteine, Anlagen zur Luftreinhaltung, Dampferzeuger, Lüfter, Dachausstiege, Anlagen zur Energieerzeugung, Kühltürme, Silos o.ä., deren Errichtung auf dem Gelände innerhalb der festgesetzten Höhen technisch nicht möglich ist, können ausnahmsweise (§ 31, Abs. 1 BauGB) bis zu 2 m größere Höhen zugelassen werden sowie einmal im Erweiterungsbereich A und einmal im Erweiterungsbereich B eine bis zu 5 m größere Höhe. Die jeweiligen Ausnahmen sind auf die sich aus technischen u./o. immissionsschutzrechtlichen Gründen ergebende notwendige Höhe zu beschränken. Schallquellen auf Dächern oder an anderen hoch gelegenen Bauteilen sind bei Bedarf gegenüber schutzwürdigen Bebauungen im Plangebiets-Umfeld abzuschirmen.

1.3 **Bauweise**
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB; § 22 BauNVO)

~~Von der Festsetzung der Bauweise wird kein Gebrauch gemacht. Die Anordnung der Baukörper auf den Grundstücken wird durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen einerseits sowie durch die vorgegebenen Firstrichtungen andererseits hinreichend festgelegt. Wohn- und Verwaltungsgebäude sind an der vorderen, zur Straße gelegenen Baugrenze zu orientieren. Nicht betriebsnotwendige Nebenanlagen sind an der hinteren, von der Straße abgelegenen Baugrenze zu orientieren (vgl. 1.5).~~

Gemäß § 22, Abs. 4 BauNVO wird als abweichende Bauweise festgelegt, dass die vorderen, seitlichen und rückwärtigen Grenzabstände gemäß der jeweils gültigen Landesbauordnung einzuhalten sind.

1.4 **Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke**
(§9 (1) Nr. 3 BauGB)

Die Flächengröße der Baugrundstücke sowie die Breite der Baugrundstücke werden nicht festgelegt. Die Tiefe der Grundstücke ergibt sich aus dem Abstand zwischen den ausgewiesenen Straßenbegrenzungen und den rückwärtigen Begrenzungen des Verfahrensgebietes bzw. den festgesetzten Grünzügen.

1.5 **Nebenanlagen**
(§9 (1) Nr. 4 BauGB; §14 BauNVO)

Untergeordnete Nebenanlagen, die der Funktion der Hauptanlagen dienen, sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. ~~Die im öffentlichen Verkehrsraum ausgewiesenen Stellplätze zählen nicht zu den Nebenanlagen.~~ Die Nebenanlagen müssen der Eigenart des Baugebietes als GE-Gebiet entsprechen.

~~Die in der Planzeichnung gekennzeichneten „Flächen für Nebenanlagen“ mit der Zweckbestimmung „St“ dienen der Unterbringung von privaten KFZ-Abstellplätzen.~~

1.6 **Höchstzulässige Zahl der Wohnungen**
(§ 9 (1) Nr. 6 BauGB; § 8 (3) Nr. 1 ~~und § 9 (3) Satz 1~~ BauNVO)

Auf je einem im Zusammenhang genutzten Grundstück ist eine betriebsbezogene Wohnung zugelassen. Die Umwandlung des privilegierten Wohnraumes in frei verfügbaren Wohnraum ist unzulässig.

1.7 **Von der Bebauung freizuhaltende Flächen**
(§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

Die Fläche zwischen den im *Bebauungsplan* eingetragenen Baugrenzen und der äußeren Begrenzung des Gewerbegebietes (GE) ist nicht bebaubar (i.d.Regel einschließlich Grünstreifen 10 Meter, *zur L10 hin 20 Meter*).

1.8 **Verkehrsflächen**
(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

~~Entlang der Planstraße „A“ und „B“ sowie an der Industriestraße ist das Parken nur im Rahmen der im Plan festgesetzten Stellplatzbereiche erlaubt. Die Fußwegeverbindung zwischen der Planstraße „C“ und dem Wendekreis am Ende der Planstraße „B“ kann auch als Radweg genutzt werden.~~

~~(Anmerkung: liegt außerhalb des Änderungs- und Erweiterungsbereichs)~~

Die im Plan eingetragenen Sichtfelder an den Einmündungsbereichen der Planstraßen müssen von jeglicher Sichtbehinderung freigehalten werden, *siehe Ziffer 7.*

1.9 **Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen**
(§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

Die Trassen für Ver- und Entsorgungsleitungen (*eingetragen mit Signatur für unterirdische Leitungsverläufe und Zusatz „E“ oder „G“*) einschließlich der notwendigen seitlichen Abstände (Leitungsrechte) sind dem *Bebauungsplan* zu entnehmen, *wegfallende Leitungsabschnitte sind mit Signatur „X“ in rot markiert.*

Weitere Leitungsverläufe innerhalb des Geltungsbereiches können liegen bleiben und berücksichtigt werden, solange sie nicht stören. Falls ein Leitungsverlauf einmal -stückweise- stören sollte und eine einfache Überbauung nicht möglich sein sollte (z.B. mit Stellplätzen), ist eine Regelung zur Verlegung zwischen Vorhaben- und Versorgungsträger zu treffen.

1.10 **Öffentliche und private Grünflächen**
(§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Die Festsetzungen sind dem Kapitel 2 der Textfestsetzungen (Grünordnerische Festsetzungen) zu entnehmen.

~~1.11 **Wasserflächen**
(§ 9 (1) Nr. 16 BauGB)~~

~~Das gesamte Plangebiet liegt im Bereich der Wasserschutzzone III. Die entsprechenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind einzuhalten.~~

~~(Anmerkung: keine Wasserschutzzone im Änderungs- und Erweiterungsbe-
reich)~~

1.12 **Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung**
(§ 9 (1) Nr. 19 BauGB)

Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung sind nicht zu-
lässig. ~~Anlagen für die vorübergehende Ausstellung von Tieren sind zulässig.~~
Zwinger für je einen Wachhund pro im Zusammenhang genutztem Grundstück
sind bis zu einer Größe von sechs Kubikmeter umbautem Raum zulässig.

1.13 **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von *Boden*, Natur
und Landschaft**
(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Die Festsetzungen sind dem Kapitel 3 der Textfestsetzungen (Maßnahmen
zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von *Boden*, Natur und Land-
schaft) zu entnehmen.

1.14 **Gebiete, die besonderen Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes unterliegen**
(§ 9 (1) Nr. 23 BauGB)

~~Die Lärm-Emissionen des Gewerbegebietes (GE) dürfen zum angrenzenden
Mischgebiet hin einen Tageswert von 60 dB(A) und einen Nachtwert von 45
dB(A), zum angrenzenden Allgemeinen Wohngebiet hin einen Tageswert von
55 dB(A) und einen Nachtwert von 55 dB(A) nicht überschreiten. Die Festset-
zungen der Schallschutzberechnungen nach DIN 18005 „Schallschutz im
Städtebau“ gelten entsprechend und sind als Lärmschutzgutachten dieser
Textfestsetzung beigelegt. Das Lärmschutzgutachten ist integraler Bestand-
teil des Planwerks.~~

Die neu getroffenen Festsetzungen zur Regelung des Immissionsschutzes
sind dem Kapitel 5 der Textlichen Festsetzungen (Immissionsschutz, Ab-
standsklassen und Betriebsarten) zu entnehmen.

1.15 **Pflanzbindungen**
(§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Die Festsetzungen sind dem Kapitel 4 der Textfestsetzungen (Pflanzbindungen *und Anpflanzungen*) zu entnehmen.

~~1.16 **Flächen für die Aufschüttungen zur Herstellung des Straßenkörpers im Zuge der Errichtung der Planstraße „A“**
(§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)~~

~~Die Flächen für die Aufschüttungen zur Herstellung des Straßenkörpers einschließlich der zugehörigen Böschungen im Zuge der Errichtung der Planstraße „A“ werden durch Planzeichen festgesetzt und entsprechend der grünordnerischen Festsetzungen bepflanzt.~~

~~(Anmerkung: Ein Böschungsteilbereich östlich der Planstraße A „Vor der Spang“ wird hier überplant)~~

1.17 **Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für Versorgungsleitungen**

Die in Planzeichnung eingetragenen Schutzstreifen der im Geltungsbereich verlaufenden Stromversorgungsleitungen (s. Ziffer 1.9) sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des Versorgungsträgers (bzw. dessen Beauftragter) zu belasten (Darstellung in der Planzeichnung mit entsprechender Signatur und dem Zusatz „GFL-E“). Die Schutzstreifen sind von Bebauung, tiefwurzelnden Gehölzen und sonstigen leitungsgefährdenden Maßnahmen freizuhalten, welche die Leitungen selbst oder ihre Zugänglichkeit beeinträchtigen können. Die Abstände von Bepflanzungen zu den Leitungen sind gemäß den VDE-Bestimmungen und dem „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ einzuhalten und ggf. mit dem Träger der Versorgungsleitungen abzustimmen. Ein Überbauen der Leitungen inkl. Schutzstreifen durch Stellplätze, Zufahrten o.ä. ist gestattet.

2. **Grünordnerische Festsetzungen**
(gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB)

2.1 **Gestaltungsplan**

Die vorgesehene Nutzung der Freiflächen und deren Bepflanzung ist vom Bauherrn in einem Gestaltungsplan auf der Grundlage des Bebauungsplanes darzustellen und mit dem Bauantrag einzureichen.

~~2.2 **Pflanzstreifen zwischen den Grundstücken**~~

~~Zwischen den Grundstücken sind beidseits der Grundstücksgrenze je 2 m breite Pflanzstreifen anzulegen und mit standortgerechten Gehölzen (lt. Pflanzliste) zu bepflanzen, Pflanzabstand 1 x 1 m.~~

~~(Anmerkung: hier nicht umsetzbar aufgrund der Führung von Versorgungsleitungen und deren Geh-, Fahr- und Leitungsrechten entlang der gebietsinternen Grundstücksgrenzen)~~

2.3 Pflanzungen zur freien Landschaft

~~Pflanzungen zur freien Landschaft sind mit einheimischen Laubbäumen in aufgelockerter Anordnung (lt. Pflanzliste B) und standortgerechten Gehölzen (lt. Pflanzliste C), ungeschnitten, durchzuführen.~~

~~Pflanzungen zur freien Landschaft sind in den Ziffern 4.5 und 4.7 festgesetzt.~~

2.4 Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind, mit Ausnahme der erforderlichen Zufahrten und Zugänge, der Stellplätze für Kfz sowie der zulässigen Nebenanlagen, landschaftsgerecht zu begrünen und als Grünflächen zu unterhalten.

Je angefangene 100 qm Grünfläche wird als Mindestbepflanzung festgesetzt:

1 Laubbaum I. Ordnung (lt. Pflanzliste A, [Ziffer 4.11](#))

oder

2 Laubbäume II. Ordnung (lt. Pflanzliste B, [Ziffer 4.11](#))

Eine Anpflanzung von Koniferen ist nur eingeschränkt zulässig. Der Anteil an den Einzelgehölzen darf 10 Prozent nicht überschreiten.

Bei der Begrünung sind die Festsetzungen zur Freihaltung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (Ziffern 1.17 u. 7.3) zu beachten.

2.5 Eingrünung der Stellplätze

Die Stellplätze für Kfz sind einzugrünen und mit Pflanzstreifen für Bäume zu gliedern. Je 4 Stellplätze ist mindestens 1 hochstämmiger Laubbaum (lt. Pflanzliste A bzw. B, [Ziffer 4.11](#)) zu pflanzen, durch Wurzelscheibe zu schützen und dauerhaft zu unterhalten.

Bei der Eingrünung sind die Festsetzungen zur Freihaltung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (Ziffern 1.17 u. 7.3) zu beachten.

2.6 Einfriedungen

Entlang der Straßen und Wege verlaufende Einfriedungen der Betriebsgrundstücke sind mind. 1,5 m von der Grundstücksgrenze zurückzusetzen und beidseitig zu bepflanzen. Zulässig sind Einfriedungen aus Drahtgitter oder Metallgitter bis zu 2 m Höhe. *Bei Einfriedungen entlang der L10 muss der erforderliche Abstand nach der RPS (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme) eingehalten werden.*

Es sind die Festsetzungen zur Freihaltung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (Ziffer 1.17 u. 7.3) zu beachten.

2.7 Beginn und Dauer der Bepflanzungsmaßnahmen

Die Bepflanzungsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Tiefbauarbeiten *im jeweiligen Teilbereich des Bebauungsplangebietes durch den jeweiligen Flächeneigentümer* durchzuführen, *sofern bei den*

einzelnen Festsetzungen keine anderen zeitlichen Vorgaben enthalten sind.
Alle Vegetationsflächen sind ständig und dauerhaft zu unterhalten.

2.8 **Kontrolle der Durchführung der grünordnerischen Maßnahmen**

Die Durchführung der grünordnerischen Maßnahmen ist durch die Gemeinde in regelmäßigen Abständen von ca. 3 Jahren zu kontrollieren. Nachbesserungen entsprechend der Festsetzungen sind umgehend durchzuführen.

3. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von *Boden, Natur und Landschaft***

(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

3.1 **Vermeidung von Eingriffen**

(§ *1a Abs. 2 BauGB*; § *14 ff BNatSchG*)

3.1.1 **Flächenversiegelungen und Grundwasserschutz**

~~*Flächenversiegelungen von Parkplätzen, Hofflächen und Wegen sind zu vermeiden. Bei diesen Flächen sind wasserdurchlässige Baumaterialien zu verwenden (z.B. wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Schotterrasen), ausgenommen Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird und Abstellflächen für LKW. (gestrichen gem. Untere Wasserbehörde Eifelkreis Bitburg-Prüm)*~~

Anzusiedelnde Betriebe haben den satzungsrechtlichen Bestimmungen und gesetzlichen Vorschriften entsprechende Abscheide- und Vorreinigungsanlagen zu errichten und zu betreiben.

Betriebe, die Abwasser-Vorbehandlungsanlagen errichten müssen, haben die befestigten Flächen über entsprechend groß bemessene Abscheideranlagen mit Koaleszenzanlagen zu entwässern und das bei einem Brand anfallende Löschwasser zurückzuhalten.

Bei Parkplätzen ist unter der Deckschicht eine mindestens 20 cm starke Feinsandschicht (Größtkorn 0,25 mm) vorzusehen (zur Immobilisierung der von KFZ abtropfenden Öle).

3.1.2 **Abschiebung des Oberbodens**

(DIN 18915 Blatt 2)

Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 Blatt 2 abzuschieben. *(unter Hinweise aufgenommen, siehe Ziffer D 1.3)*

3.1.3 **Zulässigkeit von Aufschüttungen und Abgrabungen**

~~*Aufschüttungen und Abgrabungen sind nur zur Anpassung an EG-, Straßen- und Geländehöhen zulässig und durch weiche Böschungen von mindestens 1 : 1,5 auszugleichen.*~~ Stützmauern sind im Übergang zur freien Landschaft nicht zulässig.

3.1.4 Vermeidungsmaßnahmen

- ~~3.1.4.1 Nicht überdachte Stellplätze sowie Zufahrten zu Garagen und Hauszuwegungen sind, soweit möglich und wasserrechtlich zulässig, in wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Pflaster mit mindestens 1,0 cm breiten Fugen, wasserdurchlässiges Betonsteinpflaster, Rasengittersteinen, Schotterterrassen) auszuführen so dass die Wasserdurchlässigkeit der Beläge dauerhaft gewährleistet ist. (gestrichen gem. Untere Wasserbehörde Eifelkreis Bitburg-Prüm)~~
- 3.1.4.1 Die zu erhaltenden Gehölze sind, sofern in ihrem Kronentraufbereich Bodenarbeiten durchgeführt werden, gemäß der DIN 18920 (oder der RAS-LP4 für Straßen- und Wegebauarbeiten) zu schützen. Dieser Schutz sollte für die Dauer der gesamten Bauzeit einen ortsfesten Baumschutzzaun (Höhe mind. 2 m) beinhalten, der ein Ablagern von vegetationsschädlichen Stoffen und das Verdichten des Bodens verhindert. Auch bei dem Verlegen der Ver- und Entsorgungsleitungen ist in diesen Bereichen mit besonderer Sorgfalt zu arbeiten. Bei unvermeidbaren Querungen von Hecken, Gebüsch und Einzelbäumen sind die Leitungstrassen ggf. zu bohren, zu schießen oder per Handschachtung herzustellen. Sollten Wurzeln, Äste oder der Stamm dennoch geschädigt werden, sind diese fachgerecht nachzuschneiden und die entstandenen Wunden ordnungsgemäß zu versorgen. Bei einem Offenhalten von mehr als einer Woche von Baugruben im Kronentraufbereich der Gehölze sind diese gegen Austrocknung mit geeigneten Maßnahmen zu schützen (siehe DIN 18 920).
- 3.1.4.2 Verstärkt lärm- und abgasemittierende Bauarbeiten sind außerhalb der Vegetationsperiode und der Brut- und Setzzeit, also zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen (z.B. schwere Erdarbeiten). (siehe V11, UB mit FBN)
- 3.1.4.3 Sollten Gehölzentfernungen unbedingt notwendig sein, sind diese außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September), also in einem Zeitfenster zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu erledigen. Sofern diese Vorgabe nicht erfüllt werden kann, ist das Vorgehen mit der UNB abzustimmen und in jedem Fall sicherzustellen, dass sich zum Zeitpunkt der Gehölzentfernung dort keine aktiven Bruten befinden (beispielsweise durch vorherige Kontrolle durch einen Fachgutachter). (siehe V12, UB mit FBN)
- 3.1.4.4 Die Baufeldfreimachung sollte vorsorglich in den Zeitbereich nach der Brutperiode der europäischen Vogelarten gelegt werden. Somit ist unter Berücksichtigung von Nachgelegen ab Anfang Oktober bis spätestens Ende Februar mit der Baufeldräumung bzw. dem Bau zu beginnen. Sofern diese Vorgabe nicht erfüllt werden kann, ist das Vorgehen mit der UNB abzustimmen und in jedem Fall sicherzustellen, dass sich zum Zeitpunkt der Baufeldräumung keine aktiven Bruten im Plangebiet befinden (beispielsweise durch vorherige Kontrolle durch einen Fachgutachter). (siehe V13, UB mit FBN)
- 3.1.4.5 Baubedingte Beschädigungen von randlich außerhalb des Plangebietes liegenden Lebensräumen und Gehölzstrukturen durch Bauarbeiten (z.B. Verdichtungen des Untergrundes, Befahren des Wurzelbereichs von Gehölzen oder Beschädigungen oberirdischer Pflanzenteile) sind zu vermeiden.
- 3.1.4.6 Unbelasteter Erdaushub ist – sofern dem keine weiteren Vorschriften entgegenstehen - einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Deponierung ist nur in begründeten Fällen zulässig. (siehe V3, UB mit FBN)

- 3.1.4.7 Bei notwendigem Bodenaustausch für Gründungen ist nur grundwasserunschädliches Material einzubauen. (siehe V6, UB mit FBN)
- 3.1.4.8 Unvermeidbare Belastungen des Bodens, wie Verdichtung oder Vermischung mit Fremdstoffen, sind nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Verschmutzung des Bodens ausgeschlossen wird. (siehe V4, UB mit FBN)
- 3.1.4.9 Belastetes Oberflächenwasser ist zu sammeln und fachgerecht abzuleiten. (siehe V10, UB mit FBN)
- 3.1.4.10 Die Bauzeit ist auf das notwendige Minimum zu reduzieren. (siehe V14, UB mit FBN)

3.2 Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen (§ 1a Abs. 3 BauGB; § 15 BNatSchG)

3.2.1 Private Regenwassersammelbehälter

Das unbelastete Niederschlagswasser der Dachflächen *ist zu sammeln* und soweit wie möglich *zu* versickern oder für Bewässerungszwecke oder ähnliches zurück*zu*halten.

~~3.2.2 Extensivierung der Flächen im Talsohlenbereich des Hühnerbachs~~

~~Die im Talsohlenbereich des Hühnerbachs liegenden Flächen sind als Dauergrünland extensiv zu nutzen. Ggf. vorhandene Dränagen sind zu schließen. Es werden folgende Bewirtschaftungsregelungen festgesetzt:~~

~~Nr. 1 — Wiesen mit ein- bis zweischüriger Mahd; 1. Mahd nicht vor dem 1. Juli, 2. Mahd ab 15. September; Abtransport des Mähgutes; keine Düngung, kein Biozideinsatz.~~

~~Nr. 2 — Extensiv genutzter Staudensaum; gelegentliche Herbstmahd (ab 15. September) im Abstand von ca. 3-5 Jahren; Abtransport des Mähgutes~~

~~(Anmerkung: kein Teil des Änderungs- und Erweiterungsbereiches)~~

~~3.2.4 Entwicklung des Hühnerbachs zu einem naturnahen Fließgewässer~~

~~Der Hühnerbach soll sich zu einem naturnahen Fließgewässer entwickeln können. Hierzu ist stellenweise eine Verflachung steilwandiger Uferböschungen anzustreben. Auf Sohlräumungen, Mahd der Uferböschungen und andere Unterhaltungsmaßnahmen ist weitestgehend zu verzichten. Unumgängliche Unterhaltungsmaßnahmen sind nur abschnittsweise und sehr schonend durchzuführen.~~

~~(Anmerkung: kein Bachverlauf im Änderungs- und Erweiterungsbereich)~~

4. Pflanzbindungen **und Anpflanzungen**

(§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

-Detailbeschreibung der Maßnahmen und deren Durchführung siehe im Umweltbericht (UB) mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz (FBN)-

4.1 **Art, Größe und räumliche Lage der Pflanzgebote**

~~Die eingezeichneten Bäume sind entsprechend vorgeschrieben. Die Standorte können geringfügig verändert bzw. bei Erfordernis angepasst werden. Zu verwenden sind die in untenstehender Pflanzliste genannten Baumarten; Stammumfang mind. 14-16 cm.~~

(Anmerkung: keine Einzelbaumpflanzung im Änderungs- und Erweiterungsbereich)

Die Art, Größe und räumliche Lage der Pflanzgebote sind der Planzeichnung sowie den folgenden Ziffern der textlichen Festsetzungen zu entnehmen.

4.2 ~~**Entfernung von Koniferen und Pappeln**~~

~~Die vorhandenen landschaftsfremden Fichten- und Pappelanpflanzungen sind abschnittsweise zu entfernen und durch heimische Gehölze (s. Pflanzliste) zu ersetzen.~~

(Anmerkung: kein Vorkommen im Änderungs- und Erweiterungsbereich)

4.3 **Fläche für die Erhaltung und Pflanzung von Bäumen und Sträuchern**

Die Abgrenzung der Fläche für Erhalt und Anpflanzung ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die dort bestehenden Bäume und Sträucher sind zu erhalten und mit weiteren einheimischen Laubbäumen und standortgerechten Gehölzen (lt. Pflanzliste Ziffer 4.11) zu ergänzen.

4.4 **Flächen für die Erhaltung von Bäumen**

Die Abgrenzung der Fläche für den Erhalt von Bäumen ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die dort bestehenden Bäume sind zu erhalten.

4.5 **Eingrünung des Plangebietes**

Die Abgrenzung der Fläche für die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die Anpflanzung ist als Feldhecke mit einheimischen Laubbäumen und standortgerechten Gehölzen (lt. Pflanzliste Ziffer 4.11) ungeschnitten durchzuführen. Ausnahmsweise können Notzufahrten für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge bis zu einer Breite von 6,0 m zugelassen werden.

4.6 **Begrünung von Böschungsbereichen**

Die Abgrenzung der Fläche für die Pflanzung von Sträuchern ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die Anpflanzung ist als Naturhecke mit

einheimischen standortgerechten Gehölzen (lt. Pflanzliste Ziffer 4.11) ungeschnitten durchzuführen.

4.7 Straßenbegleitgrün der L10

Die Abgrenzung der Fläche für die Pflanzung von Sträuchern ist der Planzeichnung zu entnehmen. Entlang der L10 ist das Straßenbegleitgrün ausschließlich mit einheimischen standortgerechten Gehölzen (lt. Pflanzliste Ziffer 4.11) ungeschnitten durchzuführen. Die Heckenstrukturen entlang der L10 (ortseinwärts) (gem. Festsetzung Ziffer 4.3) sind aufzugreifen, sinnvoll zu erweitern und zu sichern. Bei Anpflanzungen entlang der L10 muss der erforderliche Abstand nach der RPS (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme) eingehalten werden. Ausnahmsweise können Notzufahrten für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge bis zu einer Breite von 6,0 m zugelassen werden.

4.8 Anpflanzungen in Schutzstreifen von Versorgungsleitungen

Die Schutzstreifen von Versorgungsleitungen sind zum Schutz der Leitungen mit Extensiv-Rasen einzusäen. Die Schutzstreifen sind vor tiefwurzelnden Gehölzen zu schützen. Sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen sind untersagt, welche die Leitungen selbst oder ihre Zugänglichkeit beeinträchtigen können.

4.9 Anpflanzungen in erweitertem Schutzstreifen von Versorgungsleitungen

Die erweiterten Schutzstreifen von Versorgungsleitungen sind zum Schutz der Leitungen mit Extensiv-Rasen einzusäen. Zusätzlich ist eine Anpflanzung von Hundsrose und Weinrose (lt. Pflanzliste Ziffer 4.11) ungeschnitten, im Abstand von 3,0 m zueinander, einreihig durchzuführen. Sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen sind untersagt, welche die Leitungen selbst oder ihre Zugänglichkeit beeinträchtigen können. Bei Anpflanzungen entlang der L10 muss der erforderliche Abstand nach der RPS (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme) eingehalten werden.

4.10 Zuständigkeiten

*Pflanzungen auf den Gewerbegrundstücken **und auf den privaten Grünflächen** sind durch den Grundstückseigentümer durchzuführen und auf Dauer zu unterhalten.*

*Pflanzungen außerhalb der Gewerbegrundstücke **und der privaten Grünflächen** sind von der Gemeinde durchzuführen und zu unterhalten.*

Die Bepflanzungsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Tiefbauarbeiten im jeweiligen Teilbereich des Bebauungsplangebietes durch den jeweiligen Flächeneigentümer durchzuführen, sofern bei den einzelnen Festsetzungen keine anderen zeitlichen Vorgaben enthalten sind. Alle Vegetationsflächen sind ständig und dauerhaft zu unterhalten.

4.11 Pflanzlisten

A) Bäume I. Ordnung

Esche	(Fraxinus excelsior)*
Stieleiche	(Quercus robur)
Traubeneiche	(Quercus petraea)
Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
Rotbuche	(Fagus silvatica)

B) Bäume II. Ordnung

Schwarzerle	(Alnus glutinosa)*
Baumhasel	(Corylus colurna)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Feldahorn	(Acer campestre)
Vogelkirsche	(Prunus avium)
Traubenkirsche	(Prunus padus)
Vogelbeere	(Sorbus aucuparia)

Obst-Hochstämme (Lokalsorten) – nur in den Hangbereichen

Apfel
Birne
Pflaume

C) Gehölzpflanzungen

Grauweide	(Salix cinerea)*
Gemeiner Schneeball	(Viburnum opulus)*
Hasel	(Corylus avellana)
Weißdorn	(Crataegus monogyna)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Hundsrose	(Rosa canina)
Weinrose	(Rosa rubiginosa)
Traubenholunder	(Sambucus racemosa)
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
Vogelbeere	(Sorbus aucuparia)
Feldahorn	(Acer campestre)

~~*nur am Bachlauf und in Feuchtbereichen~~

5. **Immissionsschutz, Abstandsklassen und Betriebsarten**

(gem. Abstandserlass RLP 1992)

Gemäß § 1, Abs. 4 u. 8 BauNVO wird das Gewerbegebiet (GE) nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften, unter Anwendung des Abstandserlasses RLP 1992, wie folgt gegliedert:

- 5.1 *In Gebietsteilen mit der Abstandsklasse „V“ in der jeweiligen Nutzungsschablone des zeichnerischen Teils sind Anlagen der Abstandsklassen I bis IV, entsprechend den lfd. Nrn. 1-82 der [Auflistung unter Ziffer 5.4](#), sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig.*

Ausnahmsweise (§ 31, Abs. 1 BauGB) können Anlagen der Abstandsklasse „IV“ zugelassen werden, wenn durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen - insbesondere Verzicht auf Nacharbeit - die Emissionen einer zu bauenden Anlage soweit begrenzt oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen in benachbarten schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist im Einzelfall anhand der vorzulegenden Antragsunterlagen vor Baubeginn den zuständigen Behörden (Bauordnungsamt, Gewerbeaufsichtsamt) zu belegen.

- 5.2 *In Gebietsteilen mit der Abstandsklasse „VI“ in der jeweiligen Nutzungsschablone des zeichnerischen Teils sind Anlagen der Abstandsklassen I bis V, entsprechend den lfd. Nrn. 1-148 der [Auflistung unter Ziffer 5.4](#), sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig.*

Ausnahmsweise (§ 31, Abs. 1 BauGB) können Anlagen der Abstandsklasse „V“ zugelassen werden, unter analoger Anwendung der Zulässigkeitsvoraussetzungen der obigen Ziffer 5.1.

- 5.3 *In Gebietsteilen mit der Abstandsklasse „VII“ in der jeweiligen Nutzungsschablone des zeichnerischen Teils sind Anlagen der Abstandsklassen I bis VI, entsprechend den lfd. Nrn. 1-178 der [Auflistung unter Ziffer 5.4](#), sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig.*

Ausnahmsweise (§ 31, Abs. 1 BauGB) können Anlagen der Abstandsklasse „VI“ zugelassen werden, unter analoger Anwendung der Zulässigkeitsvoraussetzungen der obigen Ziffer 5.1.

- 5.4 [Auflistung der nicht zulässigen Betriebe:](#)

Abstands- klasse	Abstand in m	lfd Nr	Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke alt Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt.
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin

Abstands- klasse	Abstand in m	lfd Nr	Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Betriebsart
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*) ^(*)
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink und Kupfererzhütten)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtstichtgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Dampfkessel, Container) (*)
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		14		Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
		15	4.1 (1)	Anlagen, zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	14.1b (1) 14.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelzerzeugnissen
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfasernplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperreste oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		21	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)		

Abstands- klasse	Abstand in m	lfd Nr	Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Betriebsart
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
		27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht ⁽¹⁾ (s. auch lfd. firm. 11 und 49)
		28	3.4 (1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nrn. 95 und 151)
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		30	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		31	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		34	7.19 (2)	Anlagen. In denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
		37	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
		38	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
39	-	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren		

Abstands- klasse	Abstand in m	lfid Nr	Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Betriebsart
IV	500	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 m ³ oder mehr je Stunde
		42	1.8 (2)	Elektrospannungsanlagen einschliesslich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr (*)
		43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
		44	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		45	2.8 (1)	Anlagen zur fabrikmässigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschliesslich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
		46	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		47	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
		48	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschliesslich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Strassenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, dass sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden
		49	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gusseisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gussteile je Monat
		50	3.6 (1+2)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung 3.16 (1) von Rohren ^(*)
		51	3.11 (1)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)
		52	3.14 (1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Rennleistung des Rotorantriebes von 100 kW oder mehr
		53	4.12 (1)	Anlagen zur fabrikmässigen Herstellung von Organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ether, Acetate, Äther
		54	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmässigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.19 (1)	Anlagen zur fabrikmässigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle		

Abstands- klasse	Abstand in m	lfd Nr	Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Betriebsart
IV	500	58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
		61	5.3 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Kunstharzen oder b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
		62	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Oberziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heissem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Oberziehen von Kabeln mit heissem Bitumen
		63	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xyloharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
		68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Kalten von Schweinen mit a) 51 000 Hennenplätzen, b) 102 000 Junghennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 640 Sauenplätzen oder mehr
		69	7.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett Je Woche
		71	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen

Abstands- klasse	Abstand in m	lfd Nr	Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Betriebsart
IV	500	72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfasst werden
		75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t ,e Tag oder mehr
		76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		79	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		80	-	Deponien für Haus- und Sondermüll
		81	-	Autokinos ^(*)
		82	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	lfd Nr	Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Betriebsart
V	300	83	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		85	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden.
		87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschliesslich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trag) oder Zementklinker
		89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90	2.7 (1)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		91	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden
		92	2.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		93	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
		94	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gusseisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2.5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gusseisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gussteile je Monat
		95	3.4 (1+2) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1 000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)
		96	3.5 (1)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
97	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammgespritzern		

Abstands- klasse	Abstand in m	lfd Nr	Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Betriebsart
V	300	98	3.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Mieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckuniformen auf Automaten (*)
		99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall In geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container) (*)
		100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen ()
		101		Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen In geschlossenen Hallen (*)
		102	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
		103	3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -posten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		104	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmässigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		105	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmässigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmässigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		108	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
		109	4.9 (1+2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
		111	5.1 (2)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschliesslich der zugehörigen Trocknungsanlagen. soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
112	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschliesslich der zugehörigen Trocknungsanlagen		
113	5.3 (2)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschliesslich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gutuni unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde		

Abstands- klasse	Abstand in m	lfd Nr	Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Betriebsart
V	300	114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		115	6.2 (1+2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen (¹)
		116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen, b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen, c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 525 bis weniger als 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmässigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare In Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfasst werden
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschliesslich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		122	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		123	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		124	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
		125	7.31 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
		126	7.32 (2)	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
		127	8.4 (1+2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus In Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		128	8.5 (1)	Kompostwerke
129	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i.S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, dass bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt		

Abstands- klasse	Abstand in m	lfd Nr	Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Betriebsart
V	300	130	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen. ausgenommen Anlagen. In denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		131	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebmitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschliesslich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		133		Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2 500 Flaschen oder mehr je Stunde ()
		134		Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 kW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
		135	-	Abwasserbehandlungsanlagen
		136	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, BIMS, Kies, Ton und Lehm
		137	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		138	-	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
		139	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		141	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		142	-	Presswerke (*)
		143	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		144	-	Schwermaschinenbau
		145	-	Emaillieranlagen
		146	-	Schrottplätze
		147	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
148	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)		

Abstands- klasse	Abstand in m	lfd Nr	Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Betriebsart
VI	200	149	2.9 (2)	Anlagen zum fabrikmässigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flugsäure
		150	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen. soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m ³ oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen. die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden
		151	3.4 (1+2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1 000 kg (s. auch lfd. Nm. 28 und 95)
		152	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		153	3.10 (2)	Anlagen zur fabrikmässigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Flug- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		154	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel Im Kreislauf gefahren wird
		155	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Amininen zu a) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z.B. Bootsbau. Fahrzeugbau oder Behälterbau
		156	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		157	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3 200 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen, b) 6 400 bis weniger als 28 000 Junghennenplätzen, c) 6 400 bis weniger als 28 000 Mastgeflügelplätzen. d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		158	7.5 (2)	Anlagen zum Rauchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 000 kg Fleisch- oder Fleischwaren je Woche
		159	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Getreide. Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen. ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak Im landwirtschaftlichen Betrieb
160	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag		

Abstands- klasse	Abstand in m	lfd Nr	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	161	7.27 (2)	Melassebrennereien. Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoss von 5 000 hl Bier oder mehr je Jahr
		162	7.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		163	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen. ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		164	10.13 (2)	Automatische Autowaschstraßen (¹)
		165	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr
		166	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		167	-	Maschinenfabriken oder Härtereifen
		168	-	Pressereifen oder Stanzereien (*)
		169	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		170	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		171	-	Zimmereien
		172	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		173	-	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)
		174	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		175	-	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		176	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		177	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs
		178	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb

¹ vgl. Nr. 2.224 und Nr. 2.225 des Rundschreibens

6. Weitere Festsetzungen zum Immissionsschutz

- 6.1 Die erforderlichen Nachweise über die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für -ausnahmsweise zulässige- Betriebswohnungen sind vor Baubeginn dem zuständigen Bauordnungsamt vorzulegen.
- 6.2 Gem. der Geologischen Radonkarte RLP (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz) ist im Plangebiet eine Radonkonzentration von 55,1 - 59,9 kBq / m³ in der Bodenluft zu erwarten. In Verbindung mit den Baugrunduntersuchungen für die konkreten Bauvorhaben im Plangebiet sollten der/die Vorhabenträger eine orientierende Radonmessung als Grundlage für evtl. bauliche Vorsorge- maßnahmen durchführen lassen. Daraus ggf. resultierende Schutzmaßnahmen für Wohn- und Aufenthaltsräume, v.a. zur Bauwerksabdichtung gegenüber dem Untergrund, sollten dann bei der Vorhabensplanung und -ausführung berücksichtigt werden.

7. Anschluss an Verkehrsflächen

(gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB)

- 7.1 Die im zeichnerischen Teil dargestellten Sichtdreiecke sind bei Vorhabenumsetzung von Aufwuchs, Bebauung und sonstigen Sichthindernissen über 0,80m Höhe, bezogen auf die jeweilige Fahrbahnhöhe, freizustellen und dauerhaft freizuhalten.
- 7.2 Die Ein- und Ausfahrt des Änderungs- und Erweiterungsbereichs auf die angrenzende Erschließungsstraße „Vor der Spang“ ist in dem zeichnerisch dargestellten Ein- und Ausfahrtsbereich anzulegen.
- 7.3 Im Falle eines Abverkaufs der „Erweiterungsfläche B“ ist die in der Planzeichnung mit einer entsprechenden Signatur und Zusatz „GFL“ umgrenzte Fläche mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für eine gesicherte Erschließung des Erweiterungsbereiches B zu Gunsten des Erwerbers zu belasten. Der belastete GE-Gebietsstreifen entlang der geplanten Rampe bis zur Erschließungsstraße „Vor der Spang“ ist von solcher Bebauung, Bepflanzung und sonstigen Hindernissen freizuhalten, welche die Erschließung des Erweiterungsbereiches B beeinträchtigen können.

B. Bauordnungsrechtliche, gestalterische Festsetzungen

(Örtliche Bauvorschrift gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. der LBauO)

1. Die zulässige Dachneigung wird auf 0-15° festgesetzt, lediglich im Erweiterungsbereich C ist eine Dachneigung bis 45° zulässig.
2. Im Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans ist an untergeordneten, hohen Anlagenteilen gem. Festsetzungs-Ziffer A. 1.3, Abs. 4, zum Schutz des Landschaftsbildes die Ausgestaltung der Fassaden / Außenseiten dieser baulichen Anlagen im Baugenehmigungsverfahren vom Vorhabenträger bzw. dessen Planer mit der Unteren Naturschutzbehörde des Eifelkreises Bitburg-Prüm und der zuständigen Baugenehmigungsbehörde zu regeln, vorzugsweise als Abstufung von Grautönen, beginnend mit dunkelgrau für die unteren Bereiche und Übergang zu hellerem grau für die oberen.

C. Nachrichtliche Übernahmen

1. Entlang der [Landesstraße L10](#) gilt im Plangebiet die sogenannte „Anbauverbotszone“ von 20m Breite, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, gemäß §§ 22, 23 Landesstraßengesetz RLP (LStrG) (nachrichtliche Darstellung durch eine Signatur in der Planzeichnung). Außerhalb der Ortsdurchfahrten dürfen hier keine Hochbauten jeder Art und sonstige bauliche Anlagen errichtet werden; dies gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Eine Ausnahme hiervon ist möglich unter der Voraussetzung einer Genehmigung durch die zuständige Straßenbaubehörde.

D. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 *Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans liegt im Bereich der auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfelder „Wettelsdorf“ und „Seiwerath“. Aktuelle Kenntnisse über die letzten EigentümerInnen liegen beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) nicht vor. Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesen Bergwerksfeldern liegen der Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.*

- 1.2 *Für die Erkundung und Untersuchung des Baugrunds sowie Entwurf und Bemessung geotechnischer Bauwerke sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (DIN EN 1997-1 u. -2, DIN 1054, DIN 4020, u.a.) anzuwenden.*

Laut Mitteilung des Landesamtes für Geologie und Bergbau RLP stehen im Plangebiet voraussichtlich oberflächennah Kalksteine und Mergel des Devons an. Die Kalksteine können von Verkarstung betroffen sein. In diesem grundsätzlichen Sinne, kann eine Gefährdung durch Geländesenkungen und Erdfälle ohne ortsbezogene Untersuchungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Mergel reagieren auf wechselnde Wassergehalte (z.B. bei Austrocknung) schrumpf- und quellempfindlich und sind in hängigem Gelände rutschungsgefährdet. Aufgrund der genannten Gegebenheiten empfehlen wir dringend die Erstellung eines Baugrundgutachtens mit Überprüfung der Hangstabilität. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten.

- 1.3 *Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen. Der Oberboden ist vor Beginn der Erdarbeiten entsprechend des § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) und der DIN 18915 (Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke) von allen Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern. Zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und zum Schutz vor Erosion sind Oberbodenmieten spätestens nach 6 Wochen mit geeignetem Saatgut (Luzerne oder andere stark wurzelnde Leguminosen) einzusäen. Nach Möglichkeit sind zumindest die obersten 20 cm des Bodenprofils wieder auf dem Grundstück einzubringen. (siehe V2, UB mit FBN)*

- 1.4 *Bei Erkenntnissen über Bodenbelastungen o.ä. sind vor / im Genehmigungsverfahren für bauliche Anlagen (nach LBauO oder BImSchG) geeignete Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen zu treffen. Sollten sich bei den Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche / visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft,*

Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier, umgehend zu informieren. (siehe V16, UB mit FBN)

- 1.5 Eine energieoptimierte Bauweise, Gebäudeform und -ausrichtung sowie eine umweltfreundliche Infrastruktur (Energieversorgung, Verkehrsanbindung) ist anzustreben. (siehe V9, UB mit FBN)
- 1.6 In dem Planungsbereich sind der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Erdgeschichte, Direktion Landesarchäologie keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Es handelt sich aber um potenziell fossilführende Gesteine. Auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht evtl. Funde wird hingewiesen (§ 16-20 DSchG RLP). Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Erdgeschichte, Direktion Landesarchäologie hat darum gebeten, über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) informiert zu werden. Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder telefonisch unter Tel. 0261 6675-3032.
- 1.7 Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden, oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Tel:0651/9774-0 oder landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Tel: 06561/15-0 oder info@bitburg-pruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Anzeigepflichtig ist der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen. (siehe V15, UB mit FBN)
- 1.8 Bei evtl. Auffinden von Kampfmitteln (Bombenblindgängern, Munition, o.ä.) während der späteren Erdbauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle, die zuständige Ordnungsbehörde oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., wird eine Sicherheitsdetektion nach dem Merkblatt des KBD für Baugrundeingriffe empfohlen.
- 1.9 Aus Sicht der Starkregenvorsorge sollten die Objekte im Plangebiet baulich an die Gefährdungslage angepasst und mit entsprechendem Objektschutz ausgestattet werden.
- 1.10 Die Planunterlage erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung (PlanzV90). Stand der Planunterlage: Februar 2020.

2. CEF- und Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes (Hinweise)

-Detailbeschreibung der Maßnahmen und deren Durchführung siehe im Umweltbericht (UB) mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz (FBN)-

2.1 CEF-Maßnahme

Für den potenziellen Brutplatzverlust eines Feldlerchenpaares im Plangebiet und die potenzielle Vergrämung zweier weiterer sind 2 Lerchenfenster und ein Blühstreifen mit begleitender Schwarzbrache anzulegen. Die Maßnahmen werden in den Gemarkungen Wetteldorf (3259), Schönecken (3260), und Seiwerrath (3261) auf Intensivackerflächen im jährlichen Wechsel auf nachfolgenden Flurstücksnummern durchgeführt:

Flurstücke für die Anlage der Lerchenfenster: Schlagname 50, Gemarkung 3259, Flur 51, Flurstück 31/1+2 (Fläche 11 ha); Schlagname 60, Gemarkung 3260, Flur 57, Flurstück 42 (Fläche 3,4 ha); Schlagname 61, Gemarkung 3260, Flur 57, Flurstücke 42+43+44 (Fläche 12,8 ha); Schlagname 62, Gemarkung 3260, Flur 57, Flurstücke 45+46/1+2 (Fläche 5 ha); Schlagname 65, Gemarkung 3261; Flur 56, Flurstück 3 (Fläche 6,2 ha)

Flurstücke für die Anlage von Blühstreifen und Schwarzbrache: Schlagname 47, Gemarkung 3259, Flur 51, Flurstück 30 (Fläche 0,4675 ha); Schlagname 36, Gemarkung 3259, Flur 51, Flurstück 30 (0,1175 ha)

Für die Maßnahmendurchführung sind die folgenden Maßgaben zu beachten:

Für Lerchenfenster:

- Mindestgröße 20 m²*
- bevorzugt in Schlägen ab 5 ha Größe*
- gerne in Kuppenlage*
- Mindestabstände zu Ortschaften, Straßen, Baumbeständen oder Fahrgassen*
- mindestens 25 m Abstand zum Feldrand*
- mindestens 50 m Abstand zu Gehölzen, Gebäuden usw. (Ansitz von Greifvögeln und Krähen)*
- nur im Getreide oder Raps sinnvoll - nicht jedoch in der Wintergerste, da hier zum Erntezeitpunkt die Brut häufig noch nicht beendet ist*
- Lerchenfenster müssen vom Pflanzenschutzmittel- und Düngereinsatz nicht zwingend ausgenommen werden, auf das Striegeln sollte aber in der Nähe der Fenster möglichst verzichtet werden, da sich die Gelege meist nicht auf den Fenstern selbst, sondern im angrenzenden Getreide befinden.*

Für Blühstreifen:

- ca. 50 m lang, 5 m breit mit paralleler Schwarzbrache (3 m breit)*
- bevorzugt entlang von Graswegen oder entlang der Schlaggrenzen oder zur Untergliederung von großen Feldschlägen innerhalb der Flächen*
- Saatgutmischung aus regionaltypischen Wildpflanzen, zertifizierter Herkunft (z.B. VWW-REGIOSAATEN oder REGIOZERT)*
- Kein Düngemittel- u. Pestizideinsatz auf den Maßnahmenflächen*
- Schwarzbrache wird nicht eingesät. Stattdessen ist der aufkommende Pflanzenbewuchs kontinuierlich, alle drei bis vier Wochen, mittels Grubber, Egge o. Bodenfräse zu entfernen.*

- keine Bearbeitung der Flächen im Zeitraum von Ende März bis Ende Mai (ausgenommen ist die Ansaat bis Mitte April)

2.2 Externe Kompensationsmaßnahmen

Nach Umsetzung der artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen verbleiben noch 120.068 Punkte, die über ökologische Ausgleichsflächen aufgearbeitet werden müssen. Dazu sind folgende Maßnahmen zu erbringen:

Aufforstungen mit heimischem Laubwald

- Flurstücke 553 (6.182 m²) und 612 (15.671 m²), Flur 51, Gemarkung Heckhuscheid
- Bestand: Abgeholzte Fichtenmonokulturen.
- Dort ist Buchenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten (Anteil nicht standortheimischer Baumarten unter 10 %) anzulegen.
- Zu verwendende Baumarten: Feldulme, Bergulme, Flatterulme, Elsbeere, Speierling, Mehlsbeere, Eibe, Sommerlinde und Französischer Ahorn.

Anlage von Extensivgrünland und Gewässerrandstreifen, Schutz umliegender Gehölzbestände

- Flurstück 38, Flur 51, Gemarkung Wetteldorf (16.395 m²)
- Bestand: feuchtes, intensiv genutztes Grünland, das für Pferdehaltung als Feuchtweide genutzt wird. Im Westen der Fläche befindet sich ein Bach.
- Es wird artenreiches Feuchtgrünland angestrebt. Die randlichen Gehölze werden unter Schutz gestellt. Für die Gewässerentwicklung wird ein Gewässerrandstreifen (Gewässerentwicklungsfläche) von 5 m Breite entlang des Baches einer freien Entwicklung überlassen.
- Zur Pflege der Fläche sind folgende Maßnahmen zu beachten:
 - Auf Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist gänzlich zu verzichten.
 - Die Fläche wird nicht umgebrochen.
 - Die Mahd erfolgt 1-2-mal jährlich mit Abräumen des Mahdgutes im Zeitraum zwischen dem 15. Juni und 15. Oktober.
 - Extensive Beweidung mit 1 RGV/ha, möglichst mit Rindern. Keine Beweidung im Zeitraum 15. Oktober bis 15. Juni
 - Auf stark durch die bisherige Beweidung geschädigten Flächen erfolgt eine Ansaat mit Regiosaatgut (Feuchtwiese UG 7 „Rheinisches Bergland“).

2.3 Bestimmungen für Durchführung und Absicherung der CEF- und Kompensationsmaßnahmen

Die dauerhafte Flächenverfügbarkeit, als Absicherung der tatsächlichen und rechtlichen Durchführbarkeit der außerhalb des Bebauungsplangebietes liegenden Artenschutz- / Kompensationsmaßnahmen, ist durch Eintragung einer je beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Ortsgemeinde

Schönecken als Planungsträger (sofern nicht selbst Flächeneigentümerin) bzw. dem Vorhabenträger (sofern nicht selbst Flächeneigentümer) und dem Eifelkreis Bitburg-Prüm, Untere Naturschutzbehörde, oder durch Baulasteintragung sicher zu stellen sowie die Maßnahmendurchführung durch Abschluss von wechselseitigen Städtebaulichen Verträgen zwischen Planungsträger (Ortsgemeinde Schönecken), Vorhabenträger, Unterer Naturschutzbehörde und den Eigentümern der Maßnahmenflächen (ggf. noch vor Erreichen der sog. „vorzeitigen Planreife“ nach § 33 BauGB, sofern eine Vorhabensgenehmigung schon während der BPlan-Aufstellung beantragt werden sollte, ansonsten vor Ausfertigung des BPlans). Die Erhaltung / Pflege / Unterhaltung ist auf Dauer zu gewährleisten, die ökologischen Ausgleichspflanzungen sind bei Ausfällen stetig nachzuergänzen.

Die CEF-Maßnahmen sind zeitlich so weit im Voraus vorzusehen, dass eine rechtzeitige Umsetzung und Wirkungsentfaltung zum Eingriffszeitpunkt gewährleistet ist. Die übrigen Kompensationsmaßnahmen sind (spätestens) binnen eines Jahres nach Beginn der Baufeldfreimachung fertigzustellen.

Stand: *Entwurf, März 2022*

Schönecken, den _____

(Unterschrift Ortsbürgermeister / Dienstsiegel)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat hat amgemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung und -erweiterung beschlossen.

Der Beschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Schönecken, den

Dienstsiegel

.....
Ortsbürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte am

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde durchgeführt vom bis einschließlich

Schönecken, den

Dienstsiegel

.....
Ortsbürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom über die Planung unterrichtet und zur Stellungnahme bis spätestens aufgefordert.

Schönecken, den

Dienstsiegel

.....
Ortsbürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und -erweiterung mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat nach § 3 (2) BauGB in der Zeit vom bis zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 (2) S. 2 BauGB und die nach § 3 (2) S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen waren zusätzlich im o.g. Zeitraum auf der Homepage der Verbandsgemeinde Prüm unter <https://www.pruem.de/bauleitplanung> eingestellt.

Schönecken, den

Dienstsiegel

.....
Ortsbürgermeister

Beteiligung der Behörden

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und zur Stellungnahme bis spätestens aufgefordert.

Schönecken, den

Dienstsiegel

.....
Ortsbürgermeister

Satzungsbeschluss

Die Bebauungsplanänderung und -erweiterung ist nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 (6) und (7) BauGB vom Rat der Ortsgemeinde Schönecken am gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen worden.

Schönecken, den

Dienstsiegel

.....
Ortsbürgermeister

Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser Bebauungsplanänderung und -erweiterung mit dem Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung der Bebauungsplanänderung und -erweiterung werden bekundet.

Die Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB wird hiermit angeordnet

Schönecken, den

Dienstsiegel

*.....
Ortsbürgermeister*

Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (3) BauGB erfolgte am mit dem Hinweis, dass die Planunterlagen während der Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeinde Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm von jedermann eingesehen werden können. Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung und -erweiterung in Kraft getreten.

Schönecken, den

Dienstsiegel

*.....
Ortsbürgermeister*